



Aktenzeichen: 32/BS

Datum: 05.04.2024

Hinweis:

Beratungsfolge: Haupt- und Finanzausschuss

Alkoholverbot und Videoüberwachung auf dem Jakobsplatz

Die Verwaltung berichtet:

Am 31. August 2023 wurde eine junge Frau von einer anderen Frau auf dem Jakobsplatz angegriffen und geschlagen, sodass sie unter anderem eine Platzwunde am Auge, Hämatome im Gesicht und Schürfwunden erlitten hat.

Bereits in der Vergangenheit wurden des Öfteren die Forderung erhoben, ein Alkoholverbot auf dem Jakobsplatz zu erlassen bzw. eine Videoüberwachung des Platzes einzurichten.

Nachfolgend sollen die beiden Maßnahmen Alkoholverbot und Videoüberwachung rechtlich dargelegt und erläutert werden:

Allgemein

Ordnungsrechtliche Maßnahmen, gerade im Bereich der Gefahrenabwehr, benötigen eine rechtliche Grundlage für ein kommunales Einschreiten. Diese Maßnahmen greifen nämlich in der Regel mehr oder minder stark in die Grundrechte des einzelnen Bürgers ein.

„Der Grundrechtskatalog basiert auf einer Ordnung der Freiheit. Diese Grundrechte sollen in ihrer Funktion als Abwehrrechte gegenüber dem Staat vor einer Verletzung durch behördliche Stellen schützen. Darüber hinaus verpflichten sie den Staat aber auch, aktiv zu ihrem Schutz und ihrer Verwirklichung beizutragen. Ein Grundrecht auf Sicherheit, das den Freiheitsrechten auf gleicher Ebene entgegentreten könnte, existiert nicht (aus „Rechtliche Handlungsspielräume der kommunalen Alkoholprävention - Expertise von Florian Claus Albrecht im Auftrag der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung“).

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt für die gesamte Staatsgewalt im Bund und den Ländern. Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet ihn auch als „übergreifende Leitregel allen staatlichen Handelns“. Er gilt also immer dann, wenn sich Staat und Bürgerinnen und Bürger gegenüberstehen (BVerfGE 23, 127 (133)).

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

„Der aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG hergeleitete Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist der wesentliche ermessensleitende und -begrenzende Prüfungsmaßstab für alle polizeilichen Maßnahmen“ (vgl. Schenke, S. 210 f.; Ruder/Schmitt, S. 105).

zum Alkoholverbot

„In immer mehr Städten und Gemeinden tritt die Problematik auf, dass nicht nur Obdachlose, sondern in zunehmendem Maße auch Jugendliche und Heranwachsende öffentliche Plätze unsicher machen, indem sie dort lärmend ‚herumhängen‘, Passanten anpöbeln und schließlich ihren Müll zurücklassen. Die Hauptursache für derartiges Verhalten wird häufig im öffentlichen Konsum von Alkohol gesehen. Vor diesem Hintergrund wird von zahlreichen Kommunen versucht, diesem Problem mit Hilfe von Alkoholkonsumverboten im öffentlichen Raum zu begegnen“ (Heckmann 2017: Rn: 516a).

Der Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit ist erlaubt, sofern die Person nicht dem Jugendschutzgesetz unterliegt. Der Aufenthalt, auch in größeren Gruppen, ist gemäß der Widmung erlaubt. Der Jakobsplatz lädt durch seine Möblierung zum Aufenthalt ein.

„Der Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit genießt in überwiegenden Teilen der Bevölkerung eine breite Akzeptanz und wird daher nicht als verwerflich angesehen“ (VGH Baden-Württemberg, VBIBW 1999, 101).

„Kommunale Alkoholprävention ist auf die Abwehr von Gefahren im polizeirechtlichen Sinne ausgerichtet. Durch die Aussprache von Alkoholverboten soll ein Beitrag zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geleistet werden. Ob dieser Beitrag allerdings erfolgreich sein kann, ist umstritten. In der Forschung gibt es grundsätzliche Zweifel über einen legitimen Einsatz von Alkoholverboten zur Gewaltprävention. Eine kommunale Alkohol-Verhältnisprävention, die rechtsstaatlichen Grundsätzen folgt, sollte aus eben diesen Gründen zurückhaltend in Bezug auf Alkoholverbote sein. Ob dies gelingen kann, ist fraglich. Schließlich sind kommunale Entscheidungsträger einem nicht unerheblichen Handlungsdruck ausgesetzt, wenn es um die Aussprache von Alkoholverboten geht. Nicht selten entsteht der Eindruck, dass Verbote der Bevölkerung geben sollen, was sie begehrt“ (aus der Expertise von Florian Claus Albrecht).

„Bislang konnte nicht zweifelsfrei festgestellt werden, dass sich durch ein Alkoholkonsumverbot eine Reduzierung von Straftaten erzielen lässt“ (aus der Expertise von Florian Claus Albrecht).

Der Alkoholkonsum im öffentlichen Raum führt auch nicht generell zu einer Verletzung des § 118 OWiG. Nach dieser Norm handelt wegen Belästigung der Allgemeinheit ordnungswidrig, wer eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beeinträchtigen.

Das geforderte Alkoholverbot ist an den rechtlichen Grundlagen sowie am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen.

Ein eventuelles Alkoholverbot für den Jakobsplatz könnte in einer Rechtsverordnung in Form einer Gefahrenabwehrverordnung für den Jakobsplatz geregelt werden; ähnlich der Gefahrenabwehrverordnung für den „Berliner Platz“ in Ludwigshafen.

Der Erlass einer Rechtsverordnung setzt immer die Feststellung einer abstrakten Gefahr voraus.

Unter einer abstrakten Gefahr versteht man eine Situation, die nach allgemeiner Lebenserfahrung oder der Erkenntnis fachkundiger Stellen ohne Eingreifen typischerweise, höchstwahrscheinlich und in absehbarer Zukunft in einem konkreten Fall zu einem Schaden an einem polizeilichen Schutzgut der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führt.

Außerdem dürfen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Gefahrenabwehrverordnungen nicht lediglich den Zweck haben, den allgemeinen Ordnungsbehörden die ihnen obliegenden Aufgaben zu erleichtern.

In der Literatur ist man sich insofern einig, dass die Anforderungen für ein Alkoholverbot mittels Rechtsverordnung sehr umfangreich sind. Sowohl der Anlass als auch die Ausgestaltung der Rechtsverordnung müssen strengen rechtlichen Maßstäben gerecht werden.

„Die Verbotsbehörde muss hohe Darlegungsanforderungen erfüllen. Eine abstrakte Gefährdung könne nicht angenommen werden, wenn die Kommunen nicht genügend Erkenntnisse über die Einzelheiten der zu regelnden Sachverhalte haben (OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 06.12.2012 - 7 C 10749/12 und Beschl. v. 25.07.2012 – 7 B 10751/12).

„Ein Verbot, wonach es im zeitlichen und örtlichen Geltungsbereich einer Rechtsverordnung auf bestimmten öffentlich zugänglichen Flächen verboten ist, alkoholische Getränke zu konsumieren oder in Konsumabsicht mit sich zu führen, kann nur dann auf eine allgemeine Verordnungsermächtigung gestützt werden, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das verbotene Verhalten regelmäßig und typischerweise Gewaltdelikte zur Folge hat“ (VGH Mannheim, Urt. v. 28.07.2009 – 1 S 2200/08).

„Die hohen Anforderungen an den Nachweis verlangt, dass objektive Anhaltspunkte mit belastbarer Qualität und in hinreichendem Maße gegeben sind. Die Möglichkeit, auf der Basis einer allgemeinen Verordnungsermächtigung ein rechtskonformes Alkoholkonsumverbot auszusprechen, ist vor dem Hintergrund dieser restriktiven Rechtsprechung äußerst beschränkt (VG Düsseldorf, Urt. v. 23.05.2018 – 18 K 8955/17).

Einige Rechtswissenschaftler gehen sogar davon aus, dass sich Alkoholkonsumverbote im öffentlichen Raum nur dann begründen lassen, wenn der Kommune ein „statistischer Vollbeweis“ gelingt.

In der aktuellen Gefahrenabwehrverordnung ist eine Regelung zum Alkoholkonsum enthalten:

§ 2 Gebote und Verbote

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,

1. andere Personen oder die Allgemeinheit insbesondere aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln insbesondere durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs, zu belästigen bzw. zu gefährden oder die öffentliche Ordnung zu stören

Eine neue Gefahrenabwehrverordnung nur für den Jakobsplatz wäre gemäß § 70 POG vor ihrem Erlass im Entwurf der Landesordnungsbehörde bei der ADD zur Genehmigung vorzulegen. Diese muss eine solche Gefahrenabwehrverordnung genehmigen. Ansonsten kann sie von der Stadt Frankenthal nicht umgesetzt und vollzogen werden.

Die Landesordnungsbehörde hat auf Anfrage der Stadt Frankenthal (Pfalz) für ein Alkoholverbot auf dem Jakobsplatz folgendes mitgeteilt:

„Wir haben rechtliche Bedenken, dass die geforderte Gefahrenabwehrverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums einer gerichtlichen Überprüfung standhält.“

Während der Verwaltungsakt einen konkreten Einzelfall regelt, erfasst die Gefahrenabwehrverordnung als abstrakt-generelle Regelung eine Vielzahl von Verhaltensweisen. Alkoholkonsum auf öffentlichen Plätzen könnte daher mittels einer Gefahrenabwehrverordnung verboten werden, wenn das verbotene Verhalten eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt.

Der VGH Baden-Württemberg hat dies in seinem Urteil vom 28. Juli 2009 (1 S 2200/08) verneint. In dem zugrunde liegenden Fall ging es um ein örtlich und zeitlich begrenztes Alkoholverbot der Stadt Freiburg. Die Stadt hatte im Wege der Polizeiverordnung ein auf zwei Jahre befristetes Alkoholverbot erlassen, wonach es u. a. auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freisitzflächen zu festgelegten Zeiten verboten war, alkoholische Getränke zu konsumieren bzw. in Konsumierungsabsicht mit sich zu führen. Nach der Urteilsbegründung des VGH Baden-Württemberg ist dieses Alkoholverbot von der Generalermächtigung des Polizeigesetzes nicht gedeckt, da das verbotene Verhalten keine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstelle.

Maßgebliches Kriterium zur Feststellung einer Gefahr ist die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unterscheidet sich die abstrakte Gefahr von der konkreten Gefahr nicht durch den Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, sondern durch den Bezugspunkt der Gefahrenprognose oder durch die Betrachtungsweise.

Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn in dem zu beurteilenden konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit dem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann.

Eine abstrakte Gefahr ist gegeben, wenn eine generell-abstrakte Betrachtung für bestimmte Arten von Verhaltensweisen oder Zuständen zu dem Ergebnis führt, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden im Einzelfall einzutreten pflegt und daher Anlass besteht, diese Gefahr mit generell-abstrakten Mitteln, also einem Rechtssatz zu bekämpfen. Auch die Feststellung einer abstrakten Gefahr verlangt mithin eine in tatsächlicher Hinsicht genügend abgesicherte Prognose: es müssen bei abstrakt-genereller Betrachtung hinreichende Anhaltspunkte vorhanden sein, die den Schluss auf den drohenden Eintritt von Schäden rechtfertigen.

Der Schaden muss regelmäßig und typischerweise, wenn auch nicht ausnahmslos zu erwarten sein. Auf dieser Grundlage kommt der VGH Baden-Württemberg zu dem Ergebnis, dass keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Alkoholkonsum auf bestimmten öffentlichen Flächen regelmäßig und typischerweise Gewaltdelikte zur Folge hat.

Es widerspricht schon der Lebenserfahrung, dass Alkoholgenuss generell zu Aggressivität führt. Letztlich hängt es von den äußeren Umständen, den individuellen Gegebenheiten und Befindlichkeiten sowie den situativen Einflüssen ab, welche Wirkungen der Alkoholgenuss bei dem Einzelnen zeigt. Zwar sind Ursachenzusammenhänge zwischen Alkoholkonsum und Gewaltdelikten nicht auszuschließen, sie begründen jedoch allenfalls einen Gefahrenverdacht, nicht aber eine abstrakte Gefahr im oben dargelegten Sinne.

Vorsorgemaßnahmen zur Abwehr möglicher Beeinträchtigungen im Gefahrenvorfeld werden daher durch die Ermächtigungsgrundlage des § 69 POG nicht gedeckt, denn dort ist ausschließlich von „Gefahrenabwehr“, nicht hingegen von „Vorsorge“ oder „Vorbeugung“ die Rede. Regelungen, die nicht der Gefahrenabwehr, sondern der Gefahrenvorsorge dienen, dürfen somit nicht durch den Verordnungsgeber getroffen werden (so auch ausdrücklich BVerwG zur rheinland-pfälzischen GefahrenabwehrVO Hunde; BVerwG, Urteil vom 28. Juni 2004, 6 C 22.03).

Sofern gegen künftige Gefahrenabwehrverordnungen oder Allgemeinverfügungen der Kommunen Rechtsmittel eingelegt werden sollten, ist angesichts der dargestellten Rechtsprechung davon auszugehen, dass diese einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten werden.

Der Schutz der Bevölkerung vor den von alkoholisierten Personen ausgehenden Gefahren kann grundsätzlich bereits mit den bestehenden Rechtsgrundlagen gewährleistet werden.

Erst wenn alle rechtlichen Möglichkeiten, präventiv tätig zu werden, ausgeschöpft sind und keine ausreichende Wirkung zeigen, kommt eine Gefahrenabwehrverordnung in Betracht.

Vor Erlass der Gefahrenabwehrverordnung „Berliner Platz“ in Ludwigshafen wurden der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein auch vermehrte Auflagen wie vorstehend gemacht und hier ergibt sich noch die zusätzliche Problematik, dass es eine unmittelbare Nähe zu der Stadt Mannheim gibt und sich der Berliner Platz zu einem Szenetreff der beiden Städte entwickelt hat, mit den entsprechenden Folgen, die in diesem besonderen Fall geregelt werden mussten. Hier waren auch zum damaligen Zeitpunkt noch weitere schwerwiegende Verstöße der Hintergrund zum Erlass dieser Verordnung.

Wir bitten daher um Verständnis, dass die derzeit von Ihnen geplante Gefahrenabwehrverordnung für den Jakobsplatz aus den vorgenannten Gründen nicht genehmigt werden wird“.

zur Videoüberwachung

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit des Landes Rheinland-Pfalz schreibt, dass die formellen und materiellen Anforderungen für den Einsatz einer Videoüberwachung mit Inkrafttreten der DS-GVO im Vergleich zum BDSG nicht abgesenkt wurden bzw. dass sie vielmehr hoch und nach wie vor komplex bleiben (aus einer „Orientierungshilfe für die Videoüberwachung in Kommunen“).

„Wissenschaftliche Studien belegen allerdings, dass die Videoüberwachung nur eine begrenzte Wirkung besitzt, wenn es darum geht, Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten“ (aus der Orientierungshilfe).

Jede Form der Videoüberwachung stellt einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der davon betroffenen Personen dar.

„In der Gemeindeordnung selbst gibt es keine Regelung zur Videoüberwachung. Als gesetzliche Grundlage kommen deshalb vor allem die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes in Betracht. Für die Videoüberwachung ist dies vor allem § 21 Landesdatenschutzgesetz (LDSG). Die allgemeinen Ordnungsbehörden sind in bestimmten Fallkonstellationen ebenfalls dazu befugt, diese Technik zur Überwachung öffentlich zugänglicher Räume einzusetzen (§ 30 Abs. 1 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz - POG). Die Videoüberwachung von Kriminalitätsschwerpunkten zur Verhütung von Straftaten ist den Polizeibehörden vorbehalten (§ 1 Abs. 1 S. 3 POG). Zu diesem Zweck ist eine Videoüberwachung durch eine kommunale Ordnungsbehörde auch nicht über § 30 Abs. 1 POG erlaubt“ (aus der Orientierungshilfe).

Eine Videoüberwachung muss im Einzelfall immer erforderlich, d. h. grundsätzlich anlassabhängig und angemessen sein. Die Erforderlichkeit ist in diesem Zusammenhang zu bejahen, wenn der Zweck bzw. das festgelegte Ziel mit der Videoüberwachung erreicht werden kann und es dafür kein anderes, gleich wirksames, aber weniger eingriffsintensives (milderes) Mittel gibt.

§ 21 Abs. 2 LDSG verlangt, dass auf die Umstände der Videoüberwachung sowie den Verantwortlichen (z. B. Gemeindeverwaltung, Kreisverwaltung, Körperschaft des öffentlichen Rechts) hingewiesen wird. Dies geschieht in der Regel durch entsprechende Piktogramme oder Hinweisschilder.

Auf Anfrage hat sich die Landesordnungsbehörde bei der ADD zur Anfrage der Stadt Frankenthal (Pfalz) für den Einsatz einer Videoüberwachung wie folgt geäußert:

„Bei einer Videoüberwachung durch Behörden des Landes Rheinland-Pfalz gilt entweder das Landesdatenschutzgesetz oder ggf. eine vorhandene Spezialvorschrift. Im POG ist dies die Vorschrift des § 30 POG.

Nach § 30 Abs. 1 POG dürfen die allgemeinen Ordnungsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten in öffentlich zugänglichen Räumen durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur Bildübertragung erheben, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung einer Aufgabe nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 und 5 erforderlich ist. Eine Bildaufzeichnung ist in öffentlich zugänglichen Räumen nur zulässig, soweit dies im Einzelfall

1. zur Abwehr einer Gefahr,
2. zum Schutz gefährdeter öffentlicher Anlagen oder Einrichtungen,
3. zur Abwehr von Gefahren durch den Straßenverkehr,
4. zur Wahrnehmung von durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben,

erforderlich ist.

Einzelfall ist unseres Erachtens ein bestimmtes zeitlich begrenztes Ereignis, z. B. eine Veranstaltung.

Der Einsatz von Videokameras muss erforderlich, also zur Aufgabenerfüllung notwendig sein.

Durch die Videoüberwachung wird eine Vielzahl von Besuchern betroffen, die nicht als Verdächtige einer Straftat oder Verantwortliche im Sinne des Polizeirechts anzusehen sind. In deren Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung wird durch die Maßnahme eingegriffen werden. Dies ist nur gerechtfertigt, wenn Straftaten von einiger Anzahl und entsprechendem Gewicht vorliegen würden, denen es vorzubeugen gilt.

Soll diese Maßnahme zum Zwecke der Bekämpfung einer Gefahr erfolgen, die von einem allgemeinen Kriminalitätsschwerpunkt ausgeht, ist sie der Polizei vorbehalten. Denn die Kriminalitätsbekämpfung unterliegt der Zuständigkeit der Polizei nach Maßgabe des § 163 Strafprozessordnung. Die Polizei ist auch nach § 1 Abs. 1 Satz 3 POG im Rahmen der Gefahrenabwehr allein dafür zuständig, Straftaten zu verhüten. Die mit dem Vollzug dieser beiden Vorschriften einhergehenden Handlungsbefugnisse liegen somit außerhalb der Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden. Diese Stellen können in diesen Aufgabenfeldern nur dann eigene Zuständigkeiten in Anspruch nehmen, wenn sie hierzu eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung haben, wie dies für die Einrichtung kommunal präventiver Gremien (unter Beteiligung der Polizei) nach § 1 Abs. 8 POG geregelt ist.

Die Anordnung einer Maßnahme nach § 30 POG durch eine allgemeine Ordnungsbehörde ist daher auf Situationen begrenzt, in denen die Maßnahme nicht darauf ausgerichtet ist, Gefahren im Zusammenhang mit einem Kriminalitätsschwerpunkt abzuwehren, sondern in denen sonstige in § 30 Abs. 1 POG angeführte Tatbestandsvoraussetzungen zur Datenerhebung durch technische Mittel vorliegen.

Die Polizeibehörden haben in der Vergangenheit auf Anfragen kommunaler Gebietskörperschaften Hinweise zum örtlichen Straftatenaufkommen gegeben.

Diese „Serviceleistung“, die auch in Zukunft gegeben wird, dient allein dem Ziel, einem nachvollziehbaren kommunalen Informationsinteresse Rechnung zu tragen. Die rechtlich vorgegebene Grenzziehung in den Zuständigkeiten von Polizei und allgemeinen Ordnungsbehörden zur Anordnung von Maßnahmen nach § 30 POG im Zusammenhang mit der Kriminalitätsbekämpfung bleibt durch die Informationsmitteilung naturgemäß unberührt.“

Die Landesordnungsbehörde hat mitgeteilt, dass sie keine Genehmigungsfähigkeit einer Videoüberwachung des Jakobsplatzes als gegeben sieht. Darüber hinaus liegen nach den der Polizei vorliegenden Fallzahlen die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 POG nicht vor.

Aus diesen Gründen ist daher eine Videoüberwachung auf dem Jakobsplatz nicht möglich.

Fazit

Die Maßnahmen „Alkoholverbot“ und „Videoüberwachung“ auf dem Jakobsplatz werden von der Landesordnungsbehörde bei der ADD als rechtswidrig eingestuft und auch von ihr in Bezug auf den Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung nicht genehmigt werden.

Damit kann die Stadt Frankenthal (Pfalz), selbst wenn sie eine Gefahrenabwehrverordnung für das Alkoholverbot auf dem Jakobsplatz erlassen würde, sie nicht umsetzen sowie die Einhaltung der Regeln nicht kontrollieren bzw. Verstöße nicht ahnden. Stand jetzt, ist damit weder ein Alkoholverbot auf dem Jakobsplatz noch eine Videoüberwachung des Jakobsplatzes zulässig.

Die Stadtverwaltung hatte und hat immer ein besonderes Augenmerk auf den Jakobsplatz gehabt und dort unter anderem durch den Kommunalen Vollzugsdienst (KVD) verstärkte Präsenz gezeigt. Er wurde in der Vergangenheit bereits regelmäßig bestreift:

2021

418 Kontrollen – 4 Beanstandungen wegen Lärm (vermehrt Kontrollen des Skaterplatzes).

2022

183 Kontrollen - 4 Beanstandungen wegen Lärm.

2023

232 Kontrollen – 2 Beanstandungen wegen Lärm und Müll.

Das Wachbuch des Kommunalen Vollzugsdienstes (KVD) qualifiziert den Jakobsplatz objektiv nicht zu einem Ort mit einem Bedarf nach einer nochmals zu erhöhenden Kontrolldichte.

Es fand aktuell ein Gespräch mit der Polizei statt. Während des Gespräches hat die Polizei mehrmals betont, dass eine umfangreiche Auswertung der letzten vier Jahre ergeben hätte, dass der Jakobsplatz kein Kriminalitätsschwerpunkt sei. Die Zahl der Fälle, welche das subjektive Sicherempfinden tangieren würden, lägen zusammen in den 48 Monaten im einstelligen bzw. sehr, sehr niedrigem zweistelligen Bereich.

Im Gespräch mit der Polizei wurde deutlich, dass am Jakobsplatz die objektive Sicherheitslage und das subjektive Sicherheitsempfinden nicht übereinstimmen.

Auch der Jugendpräventionsarbeit der Stadt Frankenthal (Pfalz) liegen keine Daten vor, die den Jakobsplatz zu einem besonders schwierigen Raum machen.

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) will alles unternehmen, um das subjektive Sicherheitsempfinden der Einwohnerinnen und Einwohner bezüglich des Jakobsplatzes im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu stärken.

Sie wird deshalb folgende Maßnahmen weiterführen bzw. neu ergreifen:

1. In dem Gespräch wurde mit der Polizei vereinbart, dass gemeinsame Kontrollen auf dem Jakobsplatz zwischen Polizei und KVD nach erfolgter Terminabsprache stattfinden.
2. Des Weiteren wird der KVD weiterhin den Jakobsplatz regelmäßig bestreifen.
3. Gegenüber randalierenden Betrunknen werden Platzverweise ausgesprochen, wenn diese direkt vor Ort festgestellt werden.
4. Zusammen mit der Polizei werden sogenannte Alkohol-Testkäufe in Gaststätten Verkaufsstellen, wie zum Beispiel Supermärkten, durchgeführt.
5. Außerdem werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendprävention die umliegenden Gaststätten und Verkaufsstellen am Jakobsplatz über den Jugendschutz informieren.
6. Es wird regelmäßig kontrolliert, inwiefern in den umliegenden Gaststätten Vermarktungskonzepte für den Verkauf von Alkohol vorliegen, die darauf gerichtet sind, den übermäßigen Alkoholkonsum oder den Alkoholmissbrauch zu begünstigen (Flatrateverbot).
7. Es wird geprüft, inwiefern der Reinigungsrythmus des Jakobsplatzes erhöht werden kann. Dadurch sollen gerade Verunreinigungen des Platzes und sogenannte "Schmuddelecken" vermieden werden.

8. Bei der geplanten Umgestaltung des Jakobsplatzes wird auf eine hellere Ausleuchtung des Platzes geachtet, um so keine Angsträume entstehen zu lassen.

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) wird regelmäßig die einzelnen Maßnahmen und deren Ergebnisse mit der Polizei auswerten und ggf. weitere Maßnahmen mit ihr abstimmen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister